

Delmenhorst, 15.12.2015

Amtliche Bekanntmachung

Widmung und Teileinziehung von Straßen, Straßenteilen, Wegen und Plätzen in der Stadt Delmenhorst

I. Widmungen

Folgende Straßen, Straßenteile und Wege in den Gemarkungen Delmenhorst und Hasbergen werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zzt. gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Widmungsbeschränkungen sind ggf. angegeben:

Hannah-Arendt-Straße

Straße mit Wendeplatz abgehend von der Willy-Brandt-Allee zunächst 83 m in südlicher Richtung und dann nach Westen abknickend weitere 55 m, Flurstück 160/155 der Flur 58

Haus-Coburg-Weg

Verbindungsweg abgehend von der Bremer Straße in nordwestlicher Richtung bis zum öffentlichen Grünzug an der Delme, Flurstücke 451/1 und 456/3 der Flur 1 sowie Flurstück 91/2 der Flur 23, beschränkt auf Fußgänger- und Radfahrverkehr

Verbindungsweg zwischen Berliner Straße und Tiefer Weg

Flurstück 41/8 der Flur 38, beschränkt auf Fußgänger- und Radfahrverkehr

Wohnweg ab Blücherweg

Stichweg abgehend vom Blücherweg auf 64 m Länge in südöstlicher Richtung, Flurstück 294/11 der Flur 48

Roggestraße

Sackgasse mit Wendeplatz abgehend vom Walter-Flex-Weg in südlicher Richtung, Flurstück 11/18 der Flur 15. Gleichzeitig wird die mit Verfügung vom 29.05.1973 am 02.06.1973 bekannt gemachte Widmung der Roggestraße (etwa 70 m Länge) aufgehoben

Ochsenweider Weg

von der Straße An der Bahn in östlicher Richtung bis zum östl. Grenzpunkt des Flurstücks 23/21, Flurstücke 37/12, 35/16, 34/2 und 441/34 der Flur 2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

II. Teileinziehungen

Folgende Straßen, Straßenteile und Plätze in der Gemarkung Delmenhorst werden gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zzt. gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung teileingezogen:

Wallstraße

von Lange Straße 42 m in nördlicher Richtung, Flurstück 206/5 der Flur 1



Delmeüberbrückung zwischen Lange Straße 101 und Lange Straße 102

von Lange Straße 23 m in nördlicher Richtung, Teilfläche des Flurstücks 401/26 der Flur 1

Verbindungsweg zwischen Lange Straße und Am Vorwerk

Flurstücke 32/3, 36/7, 36/11 und 36/19 der Flur 56

Bismarckplatz

- a) nördlicher Bereich von der vorhandenen Straßenverkehrsfläche (inkl. Nebenanlagen) bis zum Rathaus und vom Wasserturm (-anbau) bis Mühlendamm, Teilflächen der Flurstücke 124/7 und 125/1 der Flur 57
- b) südlicher Bereich von der vorhandenen Straßenverkehrsfläche (inkl. Nebenanlagen) bis zum Gebäude Bismarckplatz 2 – 3 und bis Mühlendamm, Teilfläche des Flurstücks 124/7 der Flur 57

Am Rathausbrunnen

Freifläche vom Rathaus bis zur Straße Am Stadtwall und vom Wasserturmanbau bis zur Westdelme, Teilfläche des Flurstücks 125/1 der Flur 57

Mit der Teileinziehung wird die Widmung der vorstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Plätze nachträglich auf den Fußgängerverkehr, Radfahrverkehr und Lieferverkehr beschränkt. Im Rahmen der festgelegten Nutzung werden zeitliche Zulassungsbegrenzungen für den Fahrradverkehr und Lieferverkehr durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen geregelt. Die Absicht der Teileinziehung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz vorher bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Lagepläne können bei der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Straßen- und Brückenbau, Stadthaus, Zimmer 329 (Altbau), Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst, eingesehen werden.

Im Auftrag

Brünjes

Fachbereichsleiter

